



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |                                                 |                                                           |                                            |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 20-03 / Ziffer 2.4 / Absatz 1

Thema: Alarmierung bei Brandalarm

Datum: 03.05.2005

Nr. 20-001d

---

### Publikation an:

- |                                           |                                                        |                                                    |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|

---

### Frage:

Gemäss Alinea 1 ist ein Brandalarm direkt auf die öffentliche Feuermeldestelle zu übermitteln. Diese Formulierung lässt verschiedene Interpretationen zu.

In Alinea 1 soll wohl geregelt werden, dass eine Brandmeldeanlage auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltet wird und nicht über eine private Empfangsstelle.

Die Forderung nach einer direkten Übermittlung des Brandalarms führt aber auch zur Frage, ob denn die bisher bewährte Anwesenheits- / und Erkundungsschaltung verboten ist. Eine direkte Alarmierung kann durch die Gefahr von ungewollten Alarmen nicht das Ziel sein. Hier ist wie bisher einerseits zwischen Alarmen von automatischen Brandmeldern und Handtastern sowie dem Betrieb anwesend / abwesend zu unterscheiden. Eine direkte Alarmübertragung erfolgt nur durch Feuer-Handtaster und automatische Brandmelder ausserhalb der Betriebszeit. Diese Regelung ist auch in den Technischen Richtlinien über Brandmeldeanlagen des SES enthalten.

### Antwort:

Die bisherige Praxis der bewährten Anwesenheits- / und Erkundungsschaltung kann weiterhin angewendet werden. Siehe dazu auch Stand der Technik-Papier des SES, „Brandmeldeanlagen“, Ziffer A2.3.1 und A2.3.2.